

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abänderung der Gewichtsfäße für Sendungen von Drucksachen und Waarenmustern.

(Vom 14. Juni 1872.)

Tit. I

Das Bundesgesetz vom 27. Juli 1869 und dasjenige vom 13. Juli 1871 *) haben (im Art. III und im Art. 4) die Gewichtseinheit dre Drucksachen und Waarenmuster unter Banden auf 40 Gramme bestimmt, und es ist der nämliche Gewichtsfaz in den Postverträgen mit dem Auslande angenommen worden. Als Gewichtsmaximum solcher Sendungen ist für Drucksachen der Satz von 500 Grammen und für Waarenmuster von 250 Grammen bezeichnet. Im Verkehr mit den deutschen Staaten ist für beides nur ein Maximum von 250 Grammen eingeräumt; mit Frankreich und Italien ist dagegen eine Gewichtsgrenze nicht festgesetzt, so daß im Gewichtseinheitssatze für die Sendungen unter Banden dormalen noch erhebliche Ungleichheit besteht.

Es wird nun von der schweizerischen Industrie und zunächst vom Buchhandel als ein lästiges Hinderniß empfunden, daß namentlich im Verkehr mit Deutschland Drucksachensendungen über 250 Gramme bis 500 Gramme noch nicht zugestanden sind, und es haben bezügliche Ein-

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 880 und Band X, Seite 451.

gaben dießfalls bei der Postverwaltung um Remedur angeſucht. Die deutſchen Staaten werden ohne weiters dazu Hand bieten, das Gewichtsmaximum auf 500 Gramme, unter geeigneter Tagregulirung im internationalen Verkehr zu erhöhen, da ſie dieſe Gewichtsgrenze bei ſich bereits eingeführt haben. Zugleich iſt von dorthier der Vorſchlag eingelangt, im internationalen Verkehr die Gewichtseinheit von 40 auf 50 Gramme zu erhöhen, wie dieſes in Deutſchland unlängſt, um dem metriſchen System beſſer zu entſprechen, für den innern Verkehr ohne Lagerhöhung geſchehen iſt.

In dem Poſtvertrage der Schweiz mit Rußland vom 8/20. März 1872, ſowie in dem neuſten Poſtvertrage zwiſchen Frankreich und Deutſchland vom März 1872 iſt für Drucksachen und Waarenmuster ebenfalls die Gewichtseinheit von 50 Grammen angenommen worden, und es iſt vorauſzusehen, daß dieſer Gewichtssaz in allen internationalen Poſtverbindungen fortan ſeinen Eingang finden wird, weßhalb wir es für wünſchbar erachten, die hiedurch erwachſenden Erleichterungen dem ſchweizeriſchen internen und internationalen Poſtverkehr, wobei zunächſt die Preſſe und der Buchhandel in Betracht kommen, zuzuwenden. Ebenſo empfiehlt es ſich für die Waarenmuster überhaupt, das gleiche Gewichtsmaximum, welches für Drucksachen mit 500 Grammen bereits beſteht, im internen Verkehr und für Drucksachen und Waarenmuster gleichmäßig im internationalen Verkehre anzuwenden.

Dieſe beiden Gewichtszugeſtändniſſe werden übrigens keine weſentlichen Aenderungen der Poſttagentariſe in ſich ſchließen, ſondern mehr nur erweiterte und dem metriſchen System ſich beſſer anſchließende Ab- rundungen — mit allgemeiner Anwendung — bilden, auch für die finanziellen Ergebniſſe keinen Belang erreichen.

Der Bundesrath legt daher der Bundesverſammlung zur Genehmigung den Entwurf eines Beſchlusses vor, nach welchem der Bundesrath ermächtigt wird, die erwähnten Gewichtsabänderungen für Drucksachen- und Waarenmusterſendungen im internen Poſtverkehr und ſoweit vereinbarlich auch im Poſtverkehr mit dem Auslande — unter bezüglicher Tagbeſtimmung — in Anwendung zu bringen.

Bern, den 14. Juni 1872

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräſident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenoffenſchaft:

Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Erhöhung des Gewichts der Drucksachen und Waarenmuster.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 14. Juni 1872,
beschließt:

1. Die im Artikel III des Bundesgesetzes vom 27. Juli 1869, betreffend die Revision des Fahrposttarifs, und in den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1871, betreffend die Taxen von Briefpostsendungen im Innern der Schweiz, für die Taxirung von Drucksachen unter Banden und Waarenmuster festgesetzte Gewichtseinheit von 40 Grammen wird hiemit auf 50 Gramme erhöht.

2. Das im Art. III des Bundesgesetzes vom 27. Juli 1869 angegebene Gewichtsmaximum der Waarenmuster sendungen von 250 Gr. wird hiemit auf 500 Gramme erhöht.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die nämliche Gewichtseinheits- und Maximalgewichtsbestimmung für Drucksachen- und Waarenmuster sendungen, unter entsprechender Abänderung der Taxe, auch mit dem Postverkehr im Auslande im Wege der Vereinbarung einzuführen.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung , betreffend Abänderung der
Gewichtsätze für Sendungen von Druksachen und Waarenmustern. (Vom 14. Juni 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1872
Date	
Data	
Seite	696-698
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 312

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.